

Konsolidierungsmaßnahmen im Pensionsbereich

Um das tatsächliche Pensions-Antrittsalter anzuheben und die Ausgabendynamik bei den Pensionen zu stabilisieren, sind Maßnahmen von der Bundesregierung vereinbart worden, die einerseits den Anstieg der Kosten im gesetzlichen Pensionssystem dämpfen und durch strukturelle Änderungen einen längeren Verbleib im Erwerbsleben ermöglichen und andererseits die soziale Symmetrie bewahren und eine höhere Beitragsgerechtigkeit bringen.

Kontogutschriftmodell ab 2014

IST-Zustand:

Das derzeitige Pensionsrecht in Form der Parallelrechnung besteht aus einer Zusammenschau von drei verschiedenen Rechtslagen: Der Rechtslage 2003 (RL2003), der Rechtslage 2004 (RL2004) und dem Pensionskonto.

Im „Altrecht“ wird die Pension am Ende der Erwerbskarriere berechnet. Aufgrund unterschiedlicher Rechtslagen und deren komplexen Ausgestaltung ergeben sich Schief lagen im System. Zudem ist es fast unmöglich Pensionshöhen zu prognostizieren und den Menschen zu ermöglichen, sich auf die zu erwartende Pensionshöhe einzustellen.

Im „Neurecht“ – also im Pensionskonto – gilt nur eine Rechtslage. Es wird nicht eine bestimmte Anzahl an besten Jahren herangezogen, sondern eine lebenslange Durchrechnung zur Ermittlung der Pensionshöhe vorgenommen. Mit Eintritt in das Erwerbsleben entlang der Erwerbskarriere wird auch die Pensionshöhe mitgeführt. Es eröffnet dem Versicherten eine permanente Kontrolle der Einbindung der Beitragsgrundlagen und Versicherungszeiten in die Pensionsversicherung und schafft einen permanenten Überblick über die individuelle Pensionshöhe.

Verbunden werden beide Systeme derzeit über die Parallelrechnung.

Diese Parallelrechnung schafft Probleme:

- bei der Verwaltung: durch eine komplizierte Durchführung und 40 Jahre Übergangsrecht.
- bei den Versicherten: durch eine schwer zu verstehende und kaum zu erklärende Rechtslage (mehrere parallel laufende Rechtslagen und eine Vergleichsberechnung mit Verlustdeckel).
- durch eine nicht aussagekräftige Kontomitteilung, die über das wahre Pensionsausmaß täuschen kann.
- Anreizeffekte für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben werden durch die drei Rechtslagen nicht sichtbar und zum Teil nicht wirksam.

Maßnahmen:

Für alle ab 1.1.1955 Geborenen wird statt einer Parallelrechnung eine Kontogutschrift aus den Versicherungsjahren bis Ende 2013 gebildet und ins Pensionskonto als Erstgutschrift übergeführt. Damit sind die Versicherungsjahre bis 2013 „abgegolten“ und es gilt ab 1.1.2014 ausschließlich das Pensionskonto.

Erstgutschrift ergibt sich u.a. durch:

- Steigerungsprozente: 1,78 Prozent pro Jahr
- Durchrechnung: die besten 28 Jahre
- Bewertung Kindererziehung: ca. 1.500 Euro/Monat

Die Vorteile des Pensionskontos greifen sofort: Transparenz, Übersichtlichkeit, Fairness und dadurch Anreizfunktion für späteren Pensionsantritt.

Die Kontogutschrift hat positive Effekte auf die Akzeptanz und Transparenz des Systems sowie auf die Verwaltung:

- Eine einfache, verständliche und erklärbare Pensionsberechnung auf Basis nur einer Rechtslage
- Maßgebliche Verwaltungsvereinfachung
- Nur noch eine anstatt drei Rechtslagen. Das Pensionssystem wird transparent
- Durch die Kontogutschriftspension ist eine effektive Vorausberechnung der Pension des Versicherten durch die Pensionsversicherungsanstalt möglich. Dadurch können die bereits im Konto vorliegenden Anreizeffekte für die Versicherten gut sichtbar gemacht werden. Jedes Jahr, das man über das Regelpensionsalter hinaus arbeitet, bringt ca. sechs Prozent mehr Pension.

Effekte bei der Pensionsberechnung:

- Der doppelte Korridorabschlag (2,1 Prozent pro Jahr Strafabschlag) entfällt
- Schwerarbeiter erhalten durchgehend den günstigeren Abschlag von 1,8 Prozent pro Jahr (keine Parallelrechnung mehr). Derzeit sind bis 15 Prozent möglich, im Pensionskonto nur noch neun Prozent
- Der begünstigte Abschlag bei Invaliditätspension mit Schwerarbeit von max. 11 Prozent (statt max. 15 Prozent) wird durchgehend wirksam (keine Parallelrechnung mehr).

- Der begünstigte Abschlag von max. 13,8 Prozent bei IP (statt max. 15 Prozent) wird durchgehend wirksam (RL2003 entfällt).
- Das Pensionsantrittsalter wird sich mittelfristig erhöhen, da nicht nur Abschläge sondern auch Anreize viel transparenter und daher leichter erkennbar sind.

Einsparungen bis 2016: geringfügige Einsparungen

Beispiel für eine Kontomitteilung zum Pensionsantritt

Pensionsantritt mit 1.3.2018 zum Alter 63
in Korridor pension

Pensionskonto - Jahre ab 1.1.2014
--

Versicherungsmonate bis 2013:	430
Beitragsmonate 2014 bis 2017:	48
Beitragsmonate 2018:	2
SUMME Versicherungsmonate:	480

Pensionskontoberechnung	
Jahr	Gesamt-gutschrift
Erstgutschrift	€ 1.595
2014	€ 1.689
2015	€ 1.790
2016	€ 1.896
2017	€ 2.007
2018	€ 2.016
Pension (vor Abschlag)	€ 2.016
24 Monate Abschlag	-10,2%
Pension	€ 1.810

Pensionsanpassung

Der Anpassungsfaktor, der der Pensionsanpassung 2013 zu Grunde liegt, wird um einen Prozentpunkt reduziert. Für das Jahr 2014 wird der Anpassungsfaktor um 0,8 Prozentpunkte reduziert. Der Anpassungsfaktor ist der Durchschnitt, der aus der Inflationsentwicklung von August des zweitvorangegangenen Jahres bis Juli des vorangegangenen Jahres ermittelt wird.

Einsparungen bis 2016: 2,56 Mrd. Euro

Korridorpension: Änderung der Anspruchsvoraussetzungen

IST-Zustand:

Derzeit beträgt die Wartezeit für Korridorpensionen und – bei Frauen bis 2017 auslaufend – vorzeitige Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer 37,5 Jahre. Zusätzlich kann die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer auch mit 35 Jahren erlangt werden.

Nachgekaufte Schul- und Studienzeiten werden als Versicherungszeiten angerechnet.

Derzeit gilt im Pensionskonto für die Korridorpension ein Abschlag von 4,2 Prozent pro Jahr. Im Altrecht gilt ein Abschlag von 6,3 Prozent pro Jahr.

Maßnahmen:

Die Wartezeit für die Korridorpension soll von 37,5 auf 40 Jahre stufenweise um sechs Versicherungsmonate pro Stichtagsjahr angehoben werden, beginnend mit 2013 mit 38 Jahre, 2014 mit 38,5, 2015 mit 39, 2016 mit 39,5 und ab 2017 mit 40 Jahren.

Analog soll eine schrittweise Anhebung der Wartezeit bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer von 35 Beitragsjahren auf 37,5 Beitragsjahre im Jahr 2017 erfolgen.

In Zukunft gilt für die Korridorpension ein Abschlag von 5,1 Prozent pro Jahr. Die Langzeitversichertenregelung Neu bleibt unverändert. Mit 45 Beitragsjahren kann man ab dem 62. Lebensjahr mit einem Abschlag von 4,2 Prozent in Pension gehen.

Einsparung bis 2016: 509 Mio. Euro

Tätigkeitsschutz: Schrittweise Anhebung vom 57. auf das 60. Lebensjahr

IST-Zustand:

ASVG: Tätigkeitsschutz für Personen ohne Qualifikationen ab Vollendung des 57. Lebensjahres. Invalidität/Berufsunfähigkeit ist bereits gegeben, wenn jene Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, die in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag mind. 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde.

Im Jahr 2010 gingen von den gesamten I-Pensionisten über 55 Jahre (15.337) rund 43 Prozent (6.635) aufgrund des Tätigkeitsschutzes in I-Pension (4.814 Männer und 1.821 Frauen).

Bei den Bauern waren dies 87 Prozent (2.212) aller Invaliditätspensionen über 55 Jahre, in der gewerblichen Wirtschaft 19 Prozent (181) und im ASVG 36 Prozent (4.242). Im ASVG teilten sich die 4.242 I-Pensionisten aufgrund des Tätigkeitsschutzes wie folgt auf: 3.372 Arbeiter, 781 Angestellte, 89 Eisenbahn und Bergbau.

GSVG (Gewerbetreibenden): Tätigkeitsschutz ab Vollendung des 57. Lebensjahres.

BSVG (Bauern): Tätigkeitsschutz ab Vollendung des 57. Lebensjahres.

Maßnahmen:

Der Tätigkeitsschutz wird stufenweise erst ab Vollendung des 58. (2013), 59. (2015) bzw. 60. Lebensjahres (2017) gelten.

Die Anhebung des Tätigkeitsschutzes wird mit der Arbeitsmarktoffensive für ältere ArbeitnehmerInnen begleitet, um eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Einsparung bis 2016: 464 Mio. Euro

Weitere Beitragsharmonisierungen bringen mehr Beitragsgerechtigkeit

Erhöhung der PV-Beiträge in der gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) und in der bäuerlichen Sozialversicherung (BSVG)

IST-Zustand

Im Jahr 2011 beträgt der Eigenanteil der Pflichtbeiträge im GSVG 17,5 Prozent. Dieser Beitragssatz stieg von 2007 (15,5 Prozent) jährlich um 0,5 Prozent-Punkte.

Im Jahr 2011 beträgt der Eigenanteil der Pflichtbeiträge im BSVG 15,25 Prozent. Dieser Beitragssatz wird im Jahr 2013 auf 15,75 Prozent und im Jahr 2014 auf 16 Prozent steigen.

Maßnahmen:

Der Prozentsatz soll in der GSVG ab Juli 2012 um 1 Prozent-Punkt auf 18,5 Prozent ansteigen. In der bäuerlichen Sozialversicherung wird ein ähnliches Ergebnis durch einen Mix an Maßnahmen (Beitragserhöhung, Erhöhung der Berechnungsbasis etc.) erreicht.

Zusatzeinnahmen bis 2016:

554 Mio. Euro

Keine weitere Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage bei gewerblichen Pensionen

IST-Zustand:

Die Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte wird in der Pensionsversicherung für Gewerbetreibende beginnend mit dem Jahr 2006 jährlich bis zum Erreichen der Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt. Diese Grenze sollte im Jahr 2015 erreicht werden.

Maßnahmen:

Die Mindestbeitragsgrundlage wird ab dem Jahr 2013 nicht weiter abgesenkt. Die Höhe der Mindestbeitragsgrundlage bleibt dann bei 654 Euro festgesetzt. Der Vorteil für die Versicherten ist, dass sie aufgrund der höheren Beitragszahlungen auch höhere Pensionen bekommen. Diese Maßnahme ist daher auch ein Instrument zur Armutsbekämpfung

Mehreinnahmen bis 2016:

83 Mio. Euro

Erhöhung der NSCHG-Beiträge von 2 auf 5 Prozent

IST-Zustand:

Der Bund ersetzt den Trägern der Pensionsversicherung Aufwendungen nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSCHG) für das Sonderruhegeld. Das Sonderruhegeld ist eine Pensionsart für alle ArbeitnehmerInnen, die in den letzten 20 Jahren 10 Jahre Tätigkeiten nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz verrichtet haben. Zur Deckung des Aufwandes des Bundes müssen die Dienstgeber einen Nachtschwerarbeits-Beitrag entrichten. Der Beitragssatz ist so festzulegen, dass die Beiträge der Arbeitgeber 75 Prozent der Ersatzleistung des Bundes decken. Diese Bestimmung ist bis einschließlich 2012 ausgesetzt.

Derzeit beträgt der Beitragssatz zwei Prozent. Der damit erzielte Deckungsgrad belief sich im Jahr 2010 auf 36,4 Prozent. Um einen Deckungsgrad von 75 Prozent zu erreichen, wären Beitragssätze erforderlich, die im Bereich zwischen 4,5 Prozent und fünf Prozent liegen.

Maßnahmen:

Zur Erhöhung des Deckungsgrades wird eine Erhöhung des Beitragssatzes von zwei Prozent auf fünf Prozent vorgenommen.

Mehreinnahmen bis 2016:

102 Mio. Euro

Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage

IST-Zustand:

Beiträge zur Pensionsversicherung werden maximal von der Höchstbeitragsgrundlage (HBG) geleistet. Diese beträgt im Jahr 2012 im ASVG 4.230 Euro.

Maßnahmen:

Die Höchstbeitragsgrundlage soll ab 2013 zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen um 90 Euro erhöht werden.

Mehreinnahmen bis 2016:

218 Mio. Euro

Gemeinsame Begutachtung von Arbeitsfähigkeit:

IST-Zustand:

Um eine Invaliditätspension zu erlangen ist ein Gutachten über die Arbeitsfähigkeit der Antragssteller nötig. Derzeit werden diese Gutachten über die Arbeitsfähigkeit von jedem Pensionsversicherungsträger selbst organisiert (die Pensionsversicherungsanstalt hat sich mittels Gesundheitsstraße schon mit dem AMS zusammengeschlossen).

Diese Aufsplitterung der Begutachtungen verursacht unterschiedliche Begutachtungsstandards und –ergebnisse bei den einzelnen PV-Trägern.

Maßnahmen:

Die ärztliche Begutachtung hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit wird vereinheitlicht und zentralisiert (Verwaltungsreform).

Einsparungen noch nicht bezifferbar